

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechts- spezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Satzung des Yrrwahria e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Yrrwahria.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Berlin eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die umfassende, Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr.1 AO.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Theaterproben, die künstlerisch-demokratische Schöpfung von inklusiven Theaterstücken sowie deren öffentlicher Aufführung. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des kulturellen Geschehens im Sinne der Inklusion. Der Verein entwickelt und fördert interdisziplinäre Bildungsprojekte, welche zum Ziel haben, kulturelle und künstlerische Bildung für Menschen mit der unterschiedlichsten Behinderung im Sinne der Teilhabe barrierefrei zu gestalten. Der

Verein schafft die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit und fördert die Gleichstellung behinderter Menschen auf dem 1. Arbeitsmarkt in den Branchen Kunst, Kultur und Bildung.

3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein und dessen Mitglieder verpflichten sich ausdrücklich zur Toleranz und zum aktiven Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten, Lebensorientierungen und Weltanschauungen im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne der §§ 52ff des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ihre Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins erklären und dessen Satzung anerkennen.
2. Eingeschränkt geschäftsfähige Erwachsene und Minderjährige können unter denselben Voraussetzungen ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins werden, benötigen hierzu aber die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Ordentliche Mitglieder sind insbesondere Personen, welche in den letzten 4 Jahren aktiv als Spieler beim „Theater Yrrwarr“, bzw. „Yrrwahria Theater“ auf der Bühne standen und auch zukünftig auf der Bühne stehen wollen.

4. Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet oder sich besondere Verdienste um das Yrrwahria-Ensemble erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich fördernd für die Belange des Vereins einsetzen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem voraus geht eine Mitgliedschaft auf Probe. Es gibt die Möglichkeit einer Probezeit von maximal einem Jahr. Der Beitritt wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein vollzogen. Sollte eine Beitrittserklärung vom Vorstand abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit, den Beitrittswunsch durch eine entsprechende Antragsstellung vor der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.
7. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist antragsberechtigt und hat aktives und passives Wahlrecht.
2. Gesetzliche Vertreter von eingeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern können zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erteilt werden.
3. Die Mitglieder sollen das Vereinsziel nach Kräften unterstützen. Das bedeutet insbesondere, sich gegenseitig wertschätzend und auf Augenhöhe zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins

- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 5. Alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände verbleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vereinsvermögen bzw. sind dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hingegen kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nicht anders bestimmt, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

können nur durch eine 3/4 Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB Abs. 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht Alleinvertretungsrecht.
3. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, welcher die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
4. Für die Durchführung der Aufgaben des Geschäftsführers gilt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
5. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit zunächst ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können angemessen vergütet werden. Über die Vergütung des Vorstandes entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss schließt auch schriftlich vorliegende Erklärungen ein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., Brandenburgische Str. 80 D-10713 Berlin, Registergericht: Berlin-Charlottenburg Registernummer: VR 658 B, zwecks Verwendung für die Förderung inklusiver Kunst- und Theaterprojekte in Berlin und Umland.
3. Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.12.2018 geändert.

Berlin, den 10.12.2018